

**Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet
Biogasanlage Hertmann – Änderung
und Erweiterung“ der Stadt
Bersenbrück**

**Wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen (7)
für die Auslegung nach § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**



Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Osnabrück**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Stadt Bersenbrück
Postfach 1380
49589 Bersenbrück



Bearbeiter/in
Herr Knobeler

E-Mail
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6280-33-97 A, 15.10.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
OS 000028821-41 Kn

Telefon
0541 503-509

Datum
13.11.2018

Bebauungsplan Nr. 97A "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung" Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben.

Zu der in der Kurzerläuterung aufgeworfenen Fragestellung des angemessenen Sicherheitsabstands nach der Störfallverordnung (StörfallV) wird der folgende Hinweis gegeben.

Die im Plangebiet befindliche Biogasanlage fällt in die untere Klasse nach § 2 Nr. 2 StörfallV. Dem GAA liegt ein Gutachten eines nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Sachverständigen vom 20.07.2017 zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstands vor. Hierin wird ein Sicherheitsabstand von 100 m vom Rand des Betriebsbereiches der Biogasanlage als angemessen ermittelt. Falls erforderlich kann dieses Gutachten nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes (NUIG) zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb des o.g. Abstands sollten sich keine benachbarten Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG befinden. Nach Kap. 2.1.2 KAS-18¹ sind dies insbesondere

- a) Baugebiete i. S. d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z. B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.
- b) Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie

¹ Leitfaden KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0541 503-600
Fax 0541 503-501
E-Mail poststelle@gaa-os.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

- Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z. B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser,
 - öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z. B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z. B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.
- c) Wichtige Verkehrswege z. B. Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Knobel)



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Stadt Bersenbrück
Postfach 1380
49589 Bersenbrück

Bearbeitet von Ch. Scharun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
6280-33-97 A - 15.10.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L3.3-L68505-03_01-2018-1017-
Scha/Loe

Durchwahl (0511) 643-3496 Hannover, 07.11.2018

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück
Bebauungsplan Nr. 97 A "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und
Erweiterung"
Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund (anthropogene Auffüllungen) an.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung Schierholz-
straße
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 – 0
Telefax
(0511) 643 – 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. – ID – Nummer: DE 811289769

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden.

Der im Aufstellungsverfahren zu erarbeitende Umweltbericht sollte entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden dieses ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen enthalten.

Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für Böden mit hoher kulturhistorischer Bedeutung, die zu den schutzwürdigen Böden Niedersachsen zählen. Diese Böden sind Zeugnisse der menschlichen Bodenkultivierung und haben Archivcharakter. Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind beispielsweise durch ackerbauliche Maßnahmen entstanden, die heute nicht mehr gebräuchlich sind (z.B. Wölb- und Terrassenäcker, Plaggeneschen, Wurten, Heidepodsolen und kultivierte Moore).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Plaggenesch-Boden. Plaggenesch-Böden sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eluvialhorizont, auch Auswaschungshorizont genannt.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden oder zu diversen Empfindlichkeiten (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Ch. Scharun)



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

**Der Landrat
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung**

Stadt Bersenbrück
Markt 6
49593 Bersenbrück

Datum: 19. November 2018
Zimmer-Nr.: 4064
Auskunft erteilt: Herr Schmiemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD 6-80-05881-18

Durchwahl:
Tel. (0541) 501- 4064
Fax: (0541) 501- 6 4064
E-Mail: stefan.schmiemann@lkos.de

**Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück
hier: Bebauungsplanes Nr. 97 A "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung
und Erweiterung"**

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Regional- und Bauleitplanung:

Nach dem RROP liegt das Plangebiet zu Teilen in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03), wie auch auf Grund hohem, natürlichem, standortgebundenem landwirtschaftlichem Ertragspotential (D 3.2 02), sowie in einem Vorsorgegebiet für Erholung (D 3.8 04).

Grundsätzlich sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten raumordnerischen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.

Ich weise darauf hin, dass im westlichen Änderungsbereich laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer

04 Satz 3). Auf das angrenzende, nach LROP 2017, Anlage 2 festgelegte „Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig)“ (hier: die Hase mit ihrem Überschwemmungsgebiet), weise ich vorsorglich hin. Dieses Vorranggebiet soll u.a. die räumliche Voraussetzung für die (Wieder-)Vernetzung von Lebensräumen verschiedenster Arten der wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen gewährleisten.

Weiterhin verweise ich auf die Grundsätze 07 – 09 der Teilfortschreibung Energie 2013 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, welche Biogasanlagen betreffen. So soll der Input von Biogasanlagen diversifiziert werden, so dass einer Vermaischung der Landschaft entgegen gewirkt wird. Weiterhin soll für bestehende und zukünftige Anlagen ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept entwickelt werden.

Biogasanlagen unterliegen ab einer vorhandenen Gesamtmasse von 10.000 kg des hochentzündlichen Biogases der Störfall-Verordnung (siehe auch Stellungnahme vom Immissionsschutz). Sofern eine Bauleitplanung für ein bestimmtes Einzelvorhaben, bei dem es sich um einen Störfallbetrieb handelt, aufgestellt wird, muss bereits im Bauleitplanverfahren sichergestellt werden, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist. Eine einfache Problemverlagerung in den Planvollzug (Vorhabengenehmigung nach BImSchG) reicht dann i.d.R. nicht aus. Nur sofern eine Planung bzw. die zukünftige Nutzung auch nicht unter die Störfallverordnung fallen könnte, wäre eine Konfliktverlagerung auf die nachgelagerte Vorhabenebene denkbar (beispielsweise auch wenn Erweiterungsflächen für einen Störfallbetrieb geplant werden und zum Zeitpunkt der Planung noch unklar ist ob auch die Erweiterungsflächen für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung benötigt werden).

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG), die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenariospezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“. Auszug aus dem Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs (Seite 7 und 8):

„Insoweit ist insbesondere zwischen folgenden Fällen zu differenzieren:

- Es wird ein Bebauungsplan (im Wesentlichen) für ein bestimmtes Einzelvorhaben („Störfallbetrieb“), das den Anforderungen der 12. BImSchV unterfällt, aufgestellt, wobei es keine Rolle spielt, ob es sich dabei um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 BauGB) oder einen Angebotsbebauungsplan für ein Einzelvorhaben handelt: Hier muss in jedem Falle sichergestellt sein, dass eine Konfliktlösung im Planvollzug möglich ist, da anderenfalls der Bebauungsplan nicht umgesetzt werden kann, er also nicht vollziehbar ist.*
- Es wird ein Bebauungsplan für ein größeres Industriegebiet aufgestellt, in dem sich zwar Industriebetriebe ansiedeln sollen, der Plangeber allerdings nicht gezielt Ansiedlungsmöglichkeiten primär für Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, schaffen möchte: Hier kann es durchaus so sein, dass in Teilen des Plangebiets oder im Extremfall sogar im gesamten Plangebiet unter die 12. BImSchV fallende Vorhaben nicht oder nur mit großen Einschränkungen genehmigt werden. Gleichwohl ist der Planvollzug nicht gefährdet, wenn zumindest andere Industrieanlagen genehmigt werden können. Der Plan erfüllt in diesem Fall seinen planerisch-gestaltenden Auftrag. Dies wäre nur anders, wenn auch andere Industrieanlagen, die keinen Betriebsbereich bilden, nicht oder jedenfalls in weiten Teilen des Plangebiets nicht genehmigungsfähig sind.“*

Unklar bleibt, wie die Samtgemeinde/Stadt mit ähnlichen Vorhaben in Zukunft umgehen möchte. Insbesondere in Bezug auf das Planungserfordernis gilt es herauszustellen, warum an vergleichbarer Stelle kein Bauleitplanverfahren bzw. unter welchen Voraussetzungen auch hier ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Auf die Möglichkeit der Steuerung von Biogasanlagen wird hingewiesen.

Zudem verweise ich auf die Anforderungen an Planunterlagen für Bauleitpläne gem. Nr. 41 VV-BauGB und die Regelungen bzgl. Planzeichen, Text, Verfahrensvermerke und sonstige Angaben gem. Nr. 42 VV-BauGB.

Immissionsschutz:

Die Biogasanlage, für die im o.g. Verfahren ein Sondergebiet bzgl. geplanter Änderungen und Erweiterungen aufgestellt werden soll, unterliegt den Bestimmungen der 12. BImSchV (Gasspeicherkapazität > 10.000 kg Biogas). Mit Schreiben vom 02.12.2014 hat das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück für Biogasanlagen, die im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder gewerblich tierhaltenden Betrieb stehen und für die die Bestimmungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) gelten, widerrufen und diese Zuständigkeit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt übertragen.

Somit sollte hier das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück um Stellungnahme u.a. zum Immissionsschutz gebeten werden.

Die in der Kurzerläuterung beschriebenen Gutachtlichen Beurteilungen zu den Geruchs- und Lärmimmissionen sind aus hiesiger Sicht erforderlich.

Untere Denkmalschutzbehörde:

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 A "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung und Erweiterung" der Samtgemeinde Bersenbrück keine Bedenken.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Untere Wasserbehörde:

Für die Einleitung von Oberflächenwasser auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage wurde am 29.08.2018 eine wasserrechtliche Erlaubnis (Az.: 7.67.30.15.07.15 7717 He) erteilt.

Für den Standort des landwirtschaftlichen Betriebes (Hähnchenmast) ist die Einleitung von Oberflächenwasser noch nicht wasserrechtlich geregelt. Die gesamte Entwässerungssituation ist anhand eines Oberflächenentwässerungsplanes detailliert darzustellen (versiegelte Flächen, jeweiliger Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/DVWK 153/117/138, Leitungen, Einleitstellen etc.).

Nach abschließender Bewertung ist ggf. ein Antrag zur wasserbehördlichen Erlaubnis zu stellen.

Erläuterung:

Grundsätzlich darf mit der geplanten Bebauung keine qualitative oder quantitative Veränderung der Gewässer einhergehen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist dem-

entsprechend nachzuweisen. Hierfür ist eine nachvollziehbare detaillierte Darstellung der bestehenden und geplanten Entwässerungssituation (Oberflächenentwässerungsplan) erforderlich.

Der Entwässerungsplan ist vorzugsweise durch einen fachkundigen Planer zu erarbeiten.

Untere Brandschutzbehörde:

Gegen den B-Plan Nr. 97 bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Zufahrten sind vorhanden. Die Versorgung mit Löschwasser kann durch die Hase bzw. den Feldmühlenbach sichergestellt werden. Eine entsprechende feste Entnahmestelle nach den Vorgaben der DIN 14210 (Saugschacht) wäre noch herzustellen.

(Siehe auch unsere Stellungnahme zum Ursprungsbebauungsplan:

„Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Zugänglichkeit:

Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 2/3 DVNBauO zu § 5/6/20 NBauO entsprechen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung – leitungsabhängig:

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 – zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW – Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Löschwasserversorgung – unabhängig:

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- *Löschwasserteiche (DIN 14210)*
- *Löschwasserbrunnen (DIN 14220)*

- *unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)*
- *Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen*

Bei einer zwischenzeitlich erfolgten Ortsbesichtigung ist festgestellt worden, dass eine Löschwasserentnahmestelle am Feldmühlenbach errichtet wurde, die jedoch nicht den o. g. technischen Regelwerken entspricht. Eine Abstimmung mit der Hauptamtlichen Brandschau hat nicht stattgefunden, die vorgefundene Situation halte ich für sehr bedenklich.“

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme von der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Schmiemann

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Liebigstr. 4 • 49593 Bersenbrück

Stadt Bersenbrück
Postfach 1380

49586 Bersenbrück

Bezirksstelle Osnabrück
Außenstelle Bersenbrück
Liebigstraße 4
49593 Bersenbrück
Telefon: 05439 9407-0
Telefax: 05439 9407-39

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
6280-33-97 A	2021001	Ludger Bernhold	-28	Ludger.Bernhold@LWK-Niedersachsen.de	07.11.2018

**Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück
Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“ der Stadt Bersenbrück liegt im Ortsteil Hertmann unmittelbar westlich der Hase. Er umfasst den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 97 „Biogasanlage Hertmann“ sowie zusätzlich die nördlich davon liegende Hofstelle des Betreibers der Biogasanlage mit den dortigen Stall-, Wirtschafts- und Wohngebäuden.

Nördlich, westlich und südlich schließen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Geltungsbereich an, östlich von diesem verläuft die Hase.

Der etwa 6,0 ha große vorgesehene Geltungsbereich ist im Bereich der vorhandenen Biogasanlage bereits als Sondergebiet Biogasanlage (SO) einschließlich privater Grünflächen ausgewiesen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist dieser Teil ebenfalls bereits als Sondergebiet Biogasanlage, der darüber hinaus gehende Teil überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ einschließlich Verkehrs-, Wasser- und Grünflächen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Sollten für den vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder

Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bernhold', is written over the printed name.

Ludger Bernhold



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg

Eingegangen
Stadt Bersenbrück

21. Nov. 2018

1.
Stadt Bersenbrück
Markt 6

49593 Bersenbrück

Bearbeitet von
Anke Gerdes

E-Mail
anke.gerdes@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
62080-33-97 A
6120-40-81
15.10.2018

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
C.33.21102-13/07(97 A)
C.33-21101-13/07(081)

Telefon 04471/
886-171

Cloppenburg
16.11.2018

**Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück
Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“
Aufstellung der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o.g. Antrag haben wir geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weisen wir darauf hin, dass sich in ca. 25 m Entfernung zum Bereich des Vorhabens eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Mit freundlichen Grüßen

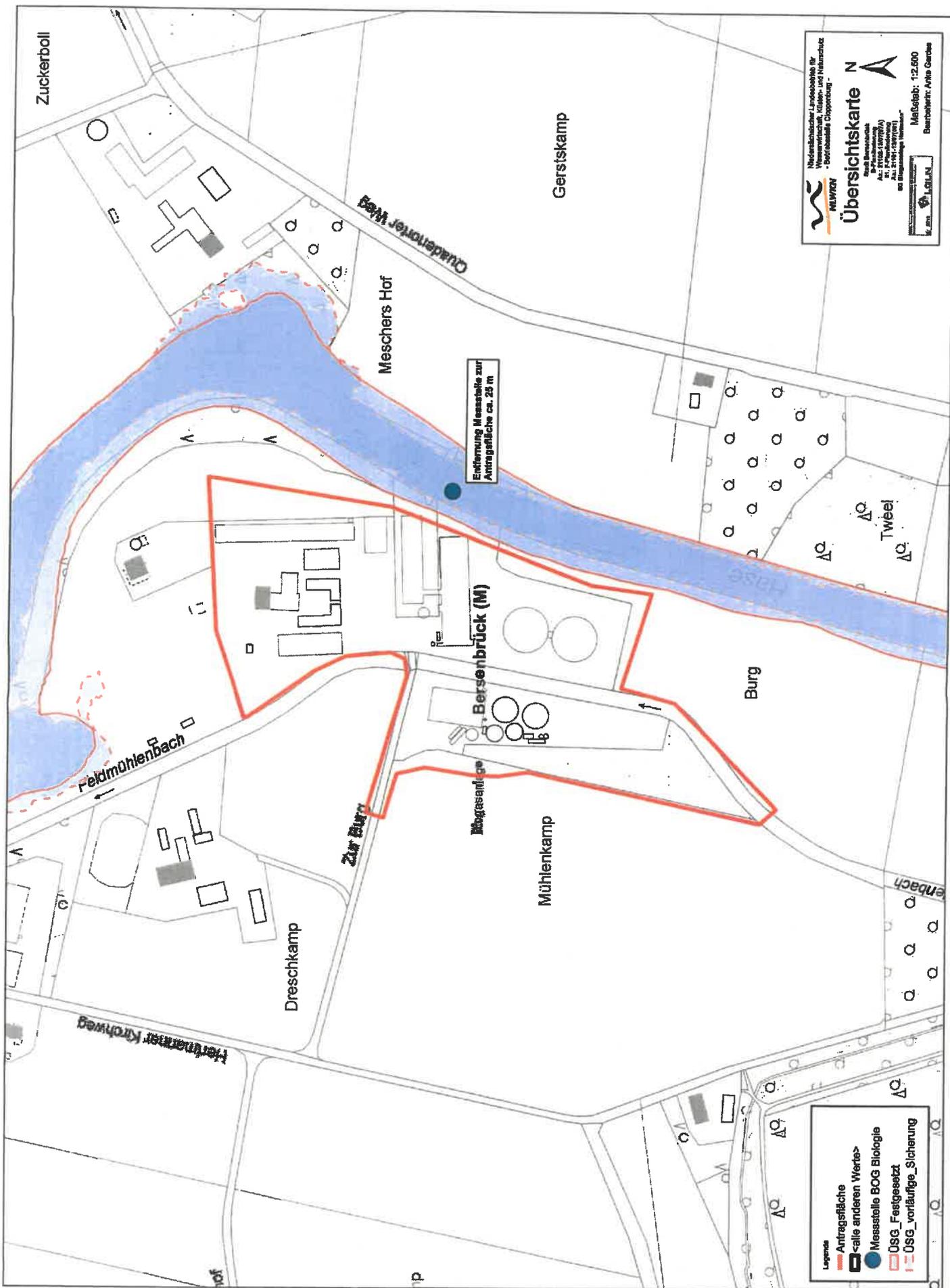
Anke Gerdes

Dienstgebäude Cloppenburg
Drüdingstr. 25
49661 Cloppenburg
☎ 04471 886-0
☎ 04471 886-100
✉ poststelle@nlwkn-clp.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE14 2505 0000 0101 4045 15
UST-IdNr.: DE 188 571 852

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.nlwkn.niedersachsen.de





Übersichtskarte

Maßstab: 1:2.500
 Bearbeitet: Arno Gerdes

Niedersächsisches Institut für
 Wasserbau, Ingenieurwesen und
 Schiffbau (NIW)
 Am Neuenwall 1
 30559 Hannover
 Tel. 0511 341-3100
 Fax 0511 341-3101
 www.niw.de

Legende

- ▬ Antragfläche
- ▬ alle anderen Werte
- Messstelle BOG Biologie
- ▬ USG_Festgesetzt
- - - USG_vorläufige_Sicherung



Stadt Osnabrück • Postfach 44 60 • 49034 Osnabrück

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 – Planen und Bauen
– Denkmalschutz –
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dienststelle
Archäologische Denkmalpflege
Stadt- und Kreisarchäologie
Dienstgebäude (Postanschrift siehe unten)
Lotter Straße 6
(über "emma-theater")

(H) Heger Tor / "emma-theater"

Auskunft erteilt
Herr Friederichs

Telefon (0541) 323-2277	Telefax (0541) 323-4348
----------------------------	----------------------------

Mein Zeichen	Datum 2018-10-16
--------------	---------------------

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Bersenbrück
Schreiben vom 15.10.2018 Zeichen: 6280-33-97 A
hier: Bebauungsplan Nr. 97 A "Sondergebiet Biogasanlage Hertmann - Änderung"
(frühzeitige Beteiligung TöB)

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan **keine Bedenken.**

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planunterlage und in der Entwurfsbegründung wie folgt hingewiesen werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren – z.B. Versteinerungen –, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Auftrage

A. Friederichs

natürlich...



Wasserverband Bersenbrück

Der Geschäftsführer

Wasserverband Bersenbrück · Postfach 1150 · 49587 Bersenbrück

Stadt Bersenbrück
Herrn Wesselkämper
Markt 6
49593 Bersenbrück

Verwaltung
Auskunft erteilt: Frau Ulpke
Telefon: 05439/9406-18

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

6280-33-97 A
E-Mail v. 15.10.2018

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

16-2-3/Nr. 97 A Ul./VFä.

Datum

30.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“

Sehr geehrter Herr Wesselkämper,

mit Ihrer o. a. E-Mail übersandten Sie mit den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Gebiet der Stadt Bersenbrück für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bestehen von Seiten des Wasserverbandes gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband am weiteren Planverfahren zu beteiligen und dem Wasserverband nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ralph-Erik Schaffert

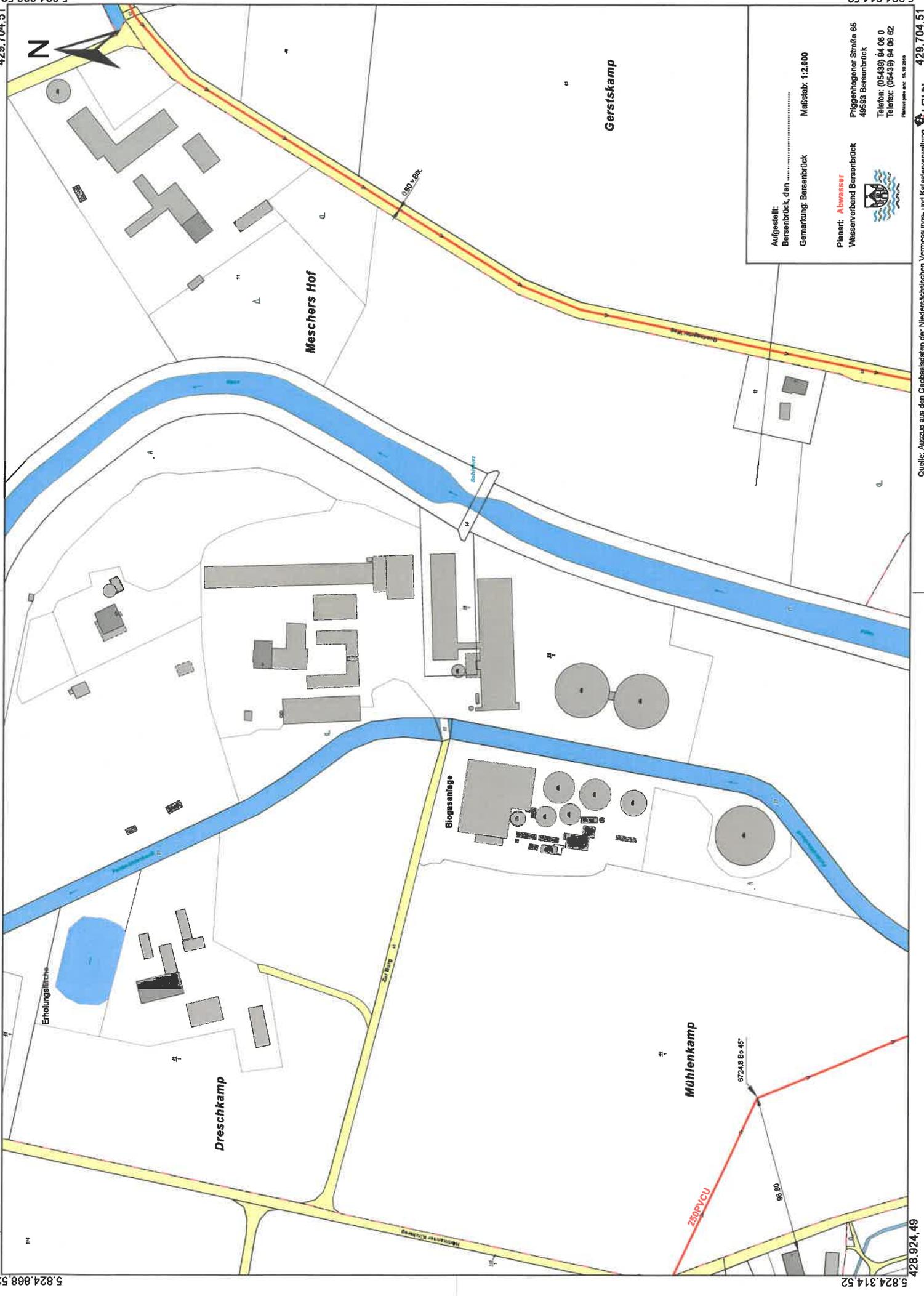
Anlagen

429.704,51
5.824.868,52

428.924,49
5.824.868,52

5.824.314,52
429.704,51

5.824.314,52
428.924,49



Aufgestellt:
Bersenbrück, den Maßstab: 1:2.000

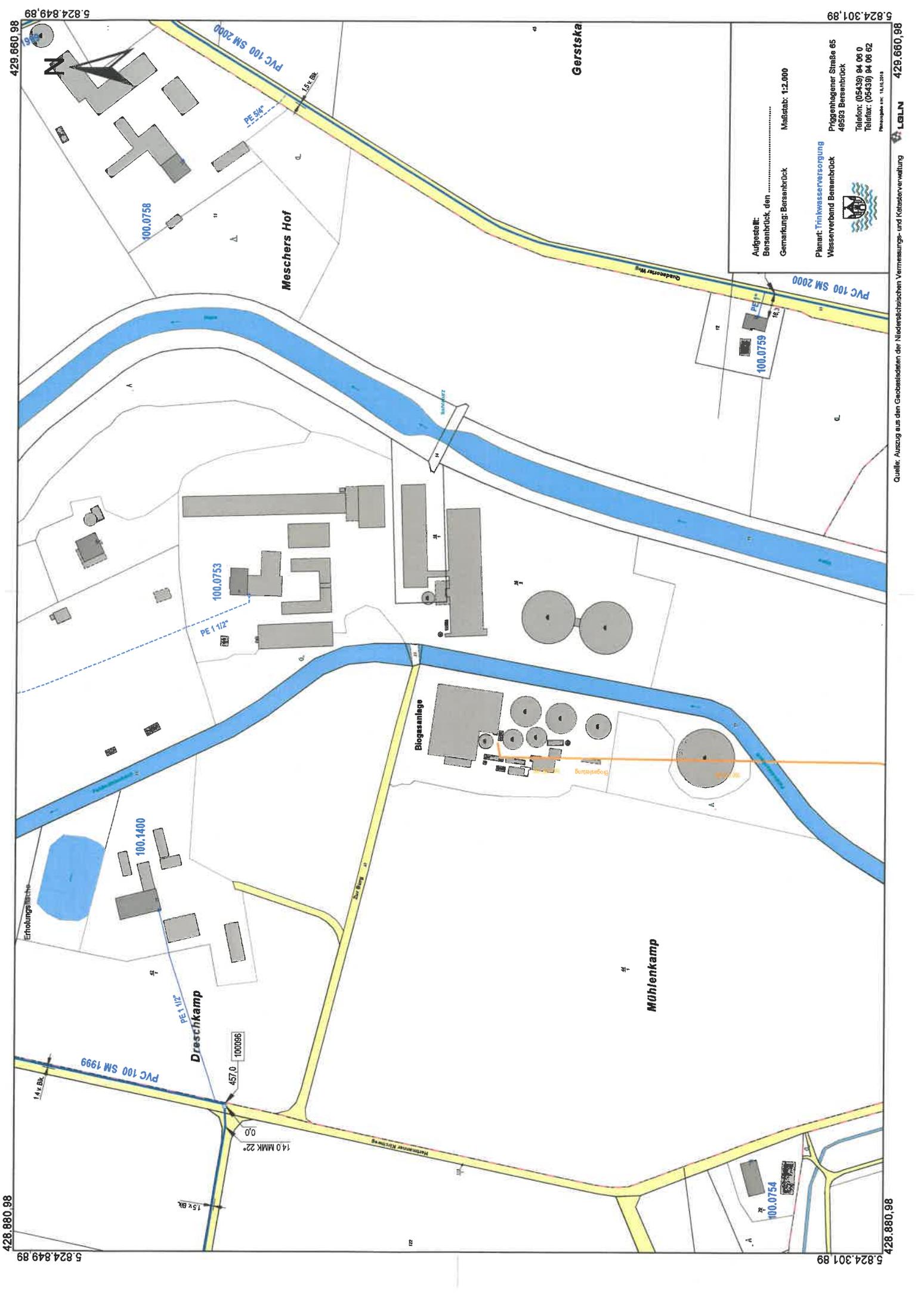
Gemarkung: Bersenbrück

Planart: **Abwasser**
Wasserverband Bersenbrück

Prüfingenieur Straße 65
49693 Bersenbrück
Telefon: (05439) 94 06 0
Telefax: (05439) 94 06 62
Planungsstelle: 14.10.2014



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LBNL 429.704,51



428.860.98

428.860.98

5.824.849.89

5.824.849.89

Aufgestellt:
 Bärenbrück, den Maßstab: 1:2.000
 Gemarkung: Bärenbrück

Planart: Trinkwasserversorgung
 Wasserverband Bärenbrück

Prüfungsort: Straße 65
 48593 Bärenbrück
 Telefon: (05439) 84 06 0
 Telefax: (05439) 84 06 62

Photoplane im: 16.10.2016

LEBLIN 429.660.98
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

5.824.301.89

5.824.301.89